

Mistrade-Regelungen für ING N.V.

1. Die Vertragsparteien, ING N.V. und Deutsche Bank AG, vereinbaren ein vertragliches Aufhebungsrecht für den Fall der Bildung nicht marktgerechter Preise im außerbörslichen Geschäft („Mistrade“). Danach ist ein Geschäft aufzuheben, wenn ein Mistrade vorliegt und eine der Vertragsparteien („die meldende Partei“) gegenüber der anderen Vertragspartei fristgemäß die Aufhebung verlangt.
2. Die Anfechtung kann von beiden Parteien gegenüber der anderen Partei nach vorheriger
 - a. „Preisdifferenz“ ist das gehandelte Volumen multipliziert mit der Differenz zwischen dem tatsächlich gehandelten Preis und dem Marktgerechten Preis.
 - b. „Marktgerechter Preis“ ist der Durchschnittspreis der letzten drei zustande gekommenen Vertragsabschlüsse im betroffenen Bankwertpapier, die der in Rede stehenden Transaktion unmittelbar vorausgegangen sind. Sofern nach dem Vorstehenden kein Durchschnittspreis ermittelt werden kann oder wenn Zweifel bestehen, ob der so ermittelte Durchschnittspreis den fairen Marktverhältnissen entspricht, so ermittelt die anfechtungsberechtigte Partei den Marktgerechten Preis nach billigem Ermessen auf der Grundlage der jeweiligen Marktverhältnisse mittels allgemein anerkannter und marktüblicher mathematischer Berechnungsmethoden.
 - c. Ein „Anfechtungsgrund“ liegt vor, wenn der vereinbarte Preis des Vertrages aufgrund
 - i. eines Fehlers im technischen System oder
 - ii. eines Fehlers bei der Eingabe eines Quotes oder einer Quote-Indikation in das System oder bei der Ermittlung des zugrunde liegenden Preises erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des betreffenden Vertrages Marktgerechten Preis abweicht. Die fehlerhafte Eingabe des Volumens berechtigt nicht zur Anfechtung.
 - d. „Mistrade-Schwelle“ bedeutet
 - i. in Bezug auf in Stücken notierte Bankwertpapiere eine Preisdifferenz von 10 Prozent oder mehr als 2,50 Euro ausgehend vom Marktgerechten Preis,
 - ii. in Bezug auf in Prozentzahlen notierte Bankwertpapiere eine Preisdifferenz von 5 Prozent ausgehend vom Marktgerechten Preis oder
 - iii. eine Preisdifferenz von mindestens 10.000,00 Euro.

Kein Mistrade liegt vor bei einer Preisdifferenz von unter 500,00 Euro.

3. Beträgt die Preisdifferenz 25.000,00 Euro oder mehr, so verlängert sich die Aufhebungsfrist auf 4 Stunden nach Abschluss des Vertrags und die Mistrade-Schwellen von 10 beziehungsweise 5 Prozent reduzieren sich auf 5 beziehungsweise 2,50 Prozent. Das Erreichen der in Satz 1 genannten Summe von 25.000,00 Euro ist für die Verlängerung der Frist nicht maßgeblich, wenn objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass diese Summe durch die Eingabe eines oder mehrerer entsprechender Angebote zu einem oder verschiedenen Wertpapieren, die jeweils auf den gleichen Basiswert referenzieren, von der aus der fehlerhaften Preisfeststellung begünstigten Partei ausgenutzt wurde.

4. Hierbei ist insbesondere die Anzahl der erfolgten Verträge, das Volumen des jeweiligen Vertrages oder eine entsprechende Limitierung des jeweiligen Angebotes zu berücksichtigen. Kann die Anfechtung aufgrund einer erwiesenen Störung in der technischen Infrastruktur des Kunden bzw. auf Grund von höherer Gewalt nicht innerhalb dieser Frist erfolgen, so muss die Anfechtung unverzüglich nach Wiederherstellung der Systemfunktion wiederholt werden.
5. Bei der Berechnung der Anfechtungsfristen sind die für das jeweilige Produkt geltenden Handelszeiten anzuwenden.
6. Unverzüglich nach erfolgter mündlicher Anfechtung, in der Regel innerhalb von 60 Minuten nach der Anfechtung, muss die anfechtende Partei der begünstigten Partei in Textform eine Mistrade-Meldung senden, die mindestens die folgenden Angaben enthält: Wertpapierkennnummer (WKN oder ISIN), Anzahl und Abschlusszeitpunkt der betroffenen Verträge mit dem jeweils gehandelten Volumen beziehungsweise Mengen und den jeweils gehandelten Preisen, Angaben zur Ermittlung des Marktgerechten Preises und den Anfechtungsgrund.
7. Die Parteien vereinbaren, dass die Aufhebung des Vertrages mittels Stornierung des Geschäftes durch beide Vertragsparteien erfolgt, beziehungsweise, sofern eine Stornierung nicht mehr möglich oder nicht sinnvoll ist, durch die Buchung eines hinsichtlich Volumens und Preis dem Mistrade entsprechenden Gegengeschäftes.
8. Die eigenen Verwaltungs- beziehungsweise Abwicklungskosten der Geschäftsaufhebung werden von den Parteien jeweils selbst getragen.
9. Beiden Parteien ist die Veröffentlichung des Wortlauts der Mistrade Regelung (auch unter der Nennung der Vertragsparteien) gestattet.
10. Die Paragraphen 122, 254 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sind analog anzuwenden.

© Deutsche Bank AG, 2023, Stand: 24. Februar 2025